

Abgabe von Trichinenproben

Montag, Dienstag und Donnerstag

von 08:00 – 12:00 Uhr

Freitag

von 08:00-10:00

im Landratsamt Freising, Zimmer 547 (Neubau, I. Stock)

Außerhalb oben genannter Zeiten können Proben abgegeben werden bei:

Donnerstag: Hr.Hans-Joachim Spitter, Anton-Nagel-Str. 8,
85368 Moosburg a. d. Isar, Tel.: 08761/9596

Freitag: Frau Dr. Angela Lösing, Am Eichenberg 35,
85419 Mauern, Tel.: 08764/235

Mittwochs, Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Untersuchungen auf Trichinen statt.

Die Abrechnung der Untersuchungen erfolgt ¼-jährlich zum Quartalsende durch das Landratsamt Freising.

Die Untersuchungsgebühr mit einer Probenentnahme durch eine beauftragte Person beträgt 13,55 €

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Scheer (08161/600-349) zur Verfügung.

Merkblatt zur Trichinenprobenentnahme durch den Jäger

Anmeldung zur Trichinenuntersuchung:

Die Pflicht zur Trichinenuntersuchung betrifft sowohl erlegtes Wild, das für den Eigenbedarf des Jägers bestimmt ist, als auch erlegtes Wild, das als kleine Menge Wild oder Wildfleisch direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an Verbraucher abgegeben wird.

Abgabe an die Trichinenuntersuchungsstellen:

1. Die Wildmarke ist durch den beauftragten Jagdausübungsberechtigten (JAB) an Bauch oder Brustkorb des erlegten Wildschweines anzubringen.
2. Der Abriss der Wildmarke ist bei der Probenahme abzutrennen und der Trichinenprobe zur Identifikationsabsicherung in einem Kunststoffbeutel (z.B. handelsüblicher Gefrierbeutel) beizugeben.

Probe: 60 g Unterarm oder Zwerchfellmuskulatur

3. Jede Trichinenprobe ist einschließlich des im oberen Teil vollständig vom JAB ausgefüllten Wildursprungsscheins (Original und zwei Durchschriften) bei der Trichinenuntersuchungsstelle abzugeben.
4. Die Befundmitteilung erfolgt durch die Untersuchungsstelle (Telefon oder Fax); der Wildursprungsschein wird dem Wildschwein bei der Weitergabe durch den JAB beigelegt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf über das Wild verfügt werden, wenn keine Trichinen nachgewiesen wurden!

Dokumentation zum Verbleib der Wildursprungsmarken:

Jeder beauftragte Jäger hat über die von ihm verwendeten Wildursprungsmarken Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen in systematischer, leicht nachvollziehbarer Form geführt werden und mindestens folgende Angaben enthalten: Datum des Empfangs der Wildursprungsmarke, Datum des Einzugs der Wildursprungsmarke in das erlegte Stück Wild, Abgabedatum und Empfänger des Stücks. Diese Aufzeichnungen können auch mit anderen systematischen Aufzeichnungen (Jagdstrecke, Rückverfolgbarkeit) kombiniert werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen, die die Wildursprungsmarke ausgegeben hat. Im Fall automatisiert geführter Aufzeichnungen hat der beauftragte Jäger den erforderlichen Ausdruck auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.